

Vierte Satzung zur Änderung der Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

Vom 11. November 2010

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 2. August 2006 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan, Nr. 02/2006), i.d.F. vom 30. Juli 2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf, Nr. 04/2009), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

4. ¹Studierende, die überwiegend oder ausschließlich an einer Hochschule im Ausland immatrikuliert waren und für das im Ausland erbrachte Semester Studienleistungen im Umfang von mindestens 5 EC anerkannt bekommen haben, in Höhe des Beitrags, den sie in diesem Semester an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf entrichtet haben. ²Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende des Auslandsaufenthalts folgt, zu stellen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 20.10.2010 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 11.11.2010.

Freising, 11.11.2010

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 11.11.2010 in der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 11.11.2010 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.11.2010.